

Bundessozialgericht

4b/9a RV 7/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
18. Dezember 1984, das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom
9. April 1984 sowie der Bescheid des Beklagten vom 25. März
1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai
1983 aufgehoben.



-2-

Der Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf einen Zuschuß zu den Kosten für die Beschaffung von Zahnersatz.

Die Klägerin erhält vom Beklagten wiederaufgelebte Witwenversorgung einschließlich Krankenbehandlung. Sie ist pflichtversichertes Mitglied der Barmer Ersatzkasse (BEK).

Am 23. Dezember 1982 erstellte die Zahnärztin der Klägerin einen Heil- und Kostenplan für die Versorgung mit Zahnersatz. Am gleichen Tage bestätigte die BEK der Klägerin, daß sie das zahnärztliche Honorar entsprechend der Gebührenvorausberechnung tragen und 60 vH der notwendigen Material- und Laborkosten übernehmen werde.

Am 27. Dezember 1982 beantragte die Klägerin beim Versorgungsamt A die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Beschaffung von Zahnersatz. Dieses bat die Zahnärztin der Klägerin unter dem 17. Januar 1983 um eine Aufstellung der Material- und Laboratoriumskosten. Am 15. März 1983 wurde der Zahnersatz ein-



gegliedert.

Den Antrag der Klägerin auf Gewährung eines Zuschusses lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 25. März 1983 ab mit der Begründung, nach § 12 Abs 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung entfalle der Anspruch auf einen Zuschuß, wenn ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung - hier die BEK - leistungspflichtig sei. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1983, Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 9. April 1984, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984). Zur Begründung führt das LSG im wesentlichen aus, nach § 12 Abs 2 Satz 2 BVG in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung bestehe kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Diese Fassung des BVG sei hier anwendbar, weil der Anspruch auf einen Zuschuß entstehe, wenn die Leistung erbracht worden sei. Dies sei erst mit der Eingliederung des Zahnersatzes der Fall gewesen. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der Antrag auf Gewährung des Zuschusses noch im Jahre 1982 gestellt worden sei, weil der Beklagte zu dieser Zeit noch nicht in der Lage gewesen sei, die finanziellen Auswirkungen des Leistungsfalles (Eingliederung des Zahnersatzes) zu beurteilen.

Gegen diese Rechtsauffassung des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision. Sie trägt vor, der Sachverhalt sei bereits mit der Stellung des Leistungsantrages (27. Dezember 1982) und damit noch unter der Herrschaft der alten Fassung des § 12 BVG abgeschlossen gewesen. Der Beklagte



hätte über den beantragten Zuschuß zumindest dem Grunde nach entscheiden können. In diese Rechtsposition könne die Neufassung des § 12 BVG nicht eingreifen.

Die Klägerin beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Aachen vom 9. April 1984 und des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 sowie des Bescheides des Beklagten vom 25. März 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1983 den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden,
2. den Beklagten ferner zu verurteilen, der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten,
3. hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialge-



richtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Der Beklagte und mit ihm die Vorinstanzen gehen davon aus, daß im Hinblick auf den Zeitpunkt der Eingliederung des Zahnersatzes bei der Klägerin (März 1983) § 12 Abs 2 BVG in der Fassung anzuwenden ist, die er durch Art 25 Nr 3 Buchst a) des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG) vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857), in Kraft ab 1. Januar 1983 (Art 38 aaO), erhalten hat. Durch diese Neuordnung wird der Anspruch auf einen Zuschuß zu den Kosten für Zahnersatz stets dann ausgeschlossen, wenn wie hier ein Anspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Im vorliegenden Fall jedoch ist der Antrag der Klägerin nach § 12 Abs 2 BVG in der alten, bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung zu beurteilen. Diese Gesetzesfassung schließt die Gewährung eines Zuschusses nicht schon allein deswegen aus, weil ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist. Nach ihr können dem Berechtigten zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz Zuschüsse in angemessener Höhe gewährt werden. Sie stellt also die Gewährung des Zuschusses in das Ermessen des Beklagten (§ 39 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs - SGB 1).



Inhalt und Wirkung sozialrechtlicher Ansprüche sind nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit des den Anspruch begründenden Ereignisses oder Umstandes gegolten hat, sofern nicht später in Kraft gesetztes neues Recht ausdrücklich oder sinngemäß etwas anderes bestimmt. Deshalb ist regelmäßig der Eintritt des Leistungsfalls (in der Sozialversicherung: der Versicherungsfall) maßgebend. Für Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber nach pflichtgemäßem Ermessen des Leistungsträgers gewährt werden können, gilt Entsprechendes: Im Falle der Gewährung eines Zuschusses zur zahnprothetischen Versorgung ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem sich diese Versorgung als aus gesundheitlichen Gründen notwendig herausgestellt hat (BSG in BSGE 44, 231, 232 = SozR 2200 § 1236 Nr 3; BSGE 45, 212 = SozR 2200 § 182 Nr 29; SozR 2200 § 1237 Nr 10; SozR 2200 § 1236 Nr 16; BSGE 53, 229, 23 = SozR 2200 § 1268 Nr 21; SozR 2200 § 1237 Nr 10). Diese von der Rechtsprechung für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelten Grundsätze zum zeitlichen Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts gelten auch für andere Bereiche des Recht der Sozialen Sicherheit, darunter für die Kriegsopferversorgung (vgl BSG-Urteile vom 25. April 1978 = BSGE 46, 127, 129f = SozR 3100 § 89 Nr 6 und vom 1. März 1984 = SozR 2200 § 205 Nr 55 S 150).

Im vorliegenden Fall war die zahnärztliche Behandlung (zahnprothetische Versorgung) der Klägerin bereits im Jahre 1982 objektiv erforderlich, wie sich aus dem Heil- und Kostenplan der Zahnärztin vom 23. Dezember 1982 und der Bewilligung der teilweisen Kostenübernahme durch die BEK vom gleichen Tag ergibt.



Zugleich ist die zahnärztliche Behandlung zur Versorgung mit Zahnersatz schon eingeleitet worden. Vom Heil- und Kostenplan erhielt der Beklagte aufgrund der Antragstellung durch die Klägerin noch im Jahre 1982 Kenntnis.

Schon zu dieser Zeit - Ende 1982 - wäre er so bereits auch in der Lage gewesen, sein ihm in § 12 Abs 2 aF BVG eingeräumtes Ermessen auszuüben und der Klägerin eine Kostenzusage zu erteilen. Dieser Möglichkeit steht nicht entgegen, daß die Kosten für die zahn-technischen bzw Laborleistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau bekannt waren; denn der von der Klägerin gestellte Antrag richtete sich nur auf eine Kostenzusicherung dem Grunde nach. Auch die BEK hat ihre Kostenbeteiligung lediglich aufgrund des Heil- und Kostenplanes der behandelnden Zahnärztin dem Grunde nach erteilt. Dem Beklagten waren ersichtlich alle für die Ermessensausübung entscheidungserheblichen Tatsachen (vgl die Verwaltungsvorschriften zu § 12 BVG) bekannt. Der für die Entscheidung des Beklagten dem Grunde nach maßgebliche Sachverhalt war somit bereits im Jahre 1982 abgeschlossen.

Wortlaut und Sinngehalt der Änderung des § 12 Abs 2 BVG aF durch das HBegleitG enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, daß die bereits vor seinem Inkrafttreten notwendig gewordene und eingeleitete Versorgung mit Zahnersatz dem ungünstigeren neuen Recht unterworfen sein sollte. Zu einer solchen Regelung hätte aber schon unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in die Fortgeltung bestehenden Rechts zwingende Veranlassung bestanden.



Der Beklagte hat mithin die angefochtenen Bescheide auf nicht anwendbares Recht gestützt, so daß sie - zusammen mit den sie bestätigenden Urteilen der Vorinstanzen - aufzuheben waren.

Nach alldem wird der Beklagte unter Ermessensausübung über den jetzt wieder unverbeschienenen Antrag der Klägerin auf Gewährung eines Kostenzuschusses zu befinden haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)